

## **Mündlicher Bericht**

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes  
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem**

**Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes**

**- Nrn. 3516, 4372, 4652 der Drucksachen,  
Umdruck Nr. 968 -**

**Berichterstatter im Bundestag:  
Abgeordneter Dr. Greve**

**Berichterstatter im Bundesrat:  
Senator Dr. Klein (Berlin)**

### **Antrag des Ausschusses:**

**Der Bundestag wolle beschließen:**

**Der vom Deutschen Bundestag in seiner 272. Sitzung am 17. Juni 1953 verabschiedete Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.**

**Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag eine gemeinsame Abstimmung über die Änderungen nicht erforderlich ist.**

**Bonn, den 16. Juli 1953**

**Der Vermittlungsausschuß**

**Kiesinger  
Vorsitzender**

**Dr. Greve  
Dr. Klein (Berlin)  
Berichterstatter**

# Änderungen

## des

### Entwurfs eines Arbeitsgerichtsgesetzes

1. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vorsitzenden werden auf Vorschlag der obersten Arbeitsbehörde des Landes im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung nach Beratung mit einem Ausschuß entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften bestellt.“

2. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Ausschuß ist von der obersten Arbeitsbehörde des Landes zu errichten. Ihm müssen in gleichem Verhältnis Vertreter der in § 14 Abs. 1 genannten Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie der Arbeitsgerichtsbarkeit angehören.“

3. § 36 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Präsident und die weiteren Vorsitzenden werden auf Vorschlag der obersten Arbeitsbehörde des Landes im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der in § 14 Abs. 1 genannten Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern als Richter auf Lebenszeit entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften bestellt.“

4. § 115 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die hauptamtlichen Präsidenten und Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte, die sich am Tage der Verkündung dieses Gesetzes seit mindestens drei Jahren im Amt befinden, sind auf ihren Antrag unter billiger Berücksichtigung ihrer bisherigen Bezüge als Richter auf Lebenszeit zu übernehmen, auch wenn sie die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 im Einzelfalle nicht erfüllen; § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.“